

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	17.09.2013	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	17.09.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.09.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2013
Betroffene Produktgruppe
11 12 04 Landesmittel nach ÖPNVG NRW
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
2008: Ds-Nr. 4634: UStA 26.02./ FiPA 04.05./ Rat der Stadt 13.03. 2009: Ds-Nr. 6993: UStA 16.06./ FiPA 16.06./ Rat der Stadt 25.06. 2010: Ds-Nr. 1081: StEA 29.06./ FiPA 29.06./ Rat der Stadt 08.07. 2011: Ds-Nr. 2638: StEA 21.06./ FiPA 21.06./ StEA 27.09./ FiPA 27.09./ Rat der Stadt 06.10. 2012: Ds-Nr. 5002: StEA 11.12./ FiPA 11.12./ Rat der Stadt 20.12.
Beschlussvorschlag:
Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat folgende Verwendung der finanziellen Mittel aus der ÖPNV-Pauschale des Jahres 2013 (3.180.000 €) nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu beschließen:
<ul style="list-style-type: none"> • Max. 630.000 € werden als Aufgabenträgeranteil zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt. • Die an Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Mittel in Höhe von ca. 2.550.000 € werden zur Finanzierung öffentlicher Dienstleistungsaufträge verwendet. • Die Verwaltung wird beauftragt, die exakte Höhe der Mittelverteilung zwischen den Unternehmen nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Finanzierungsverträge bzw. -regelungen festzulegen. • Sollte der Aufgabenträgeranteil nicht in voller Höhe bis 30.06.2014 verausgabt worden sein, erhält die moBiel GmbH die verbleibenden Restmittel als Betriebskostenzuschuss.
Begründung:
Ausgangssituation
Das Land stellt der Stadt als Aufgabenträger für den ÖPNV auf Grundlage des ÖPNV-Gesetzes

für das Land NRW im Jahr 2013 insgesamt 3.275.139,20 € zur Verfügung.

Aufgrund der Novellierung des ÖPNVG wurde die der Stadt Bielefeld zugewiesene ÖPNV-Pauschale rückwirkend ab 2011 auf ca. 3.275.000 € jährlich festgesetzt. Die dadurch entstandene Überzahlung von Landesmitteln für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe von ca. 95.000 € wird mit dem Anspruch für das Jahr 2013 verrechnet, so dass die Stadt in 2013 tatsächlich nur Landesmittel in Höhe von ca. **3.180.000 €** ausgezahlt bekommt. Ab 2014 wird die Stadt dann jährlich Landesmittel in Höhe von ca. 3.275.000 € erhalten.

Die Mittel werden anteilig monatlich ausgezahlt und müssen zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt werden. Vorgabe des Gesetzes ist weiter, dass die Aufgabenträger maximal 20% der zur Verfügung stehenden Mittel für eigene Maßnahmen verwenden dürfen, mindestens 80% müssen an Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Die ausgezahlten Fördergelder dürfen grundsätzlich bis 30. Juni des jeweiligen Folgejahres verwendet werden.

Mittelverteilung für das Jahr 2013

Für das laufende Jahr werden max. 630.000 €, das entspricht einem Anteil von knapp 20% an der Gesamtsumme, für städtische Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt. In diesem Zusammenhang werden auf Grundlage des Nahverkehrsplans für die Stadt Bielefeld verschiedene Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut und Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit einzelner Haltestellen ergriffen. Des Weiteren werden ÖPNV-Studien und Planungen sowie Mitarbeiterstellen für die Stadtbahnplanung daraus finanziert (siehe Anlage).

Die an Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Mittel in Höhe von 2.550.000 € (ca. 80 % der Landesmittel) werden wie folgt verteilt:

- Ca. 100.000 € an die moBiel GmbH zum Ausgleich der Kosten für den AST-/ ALF-Verkehr auf Grundlage des AST-/ ALF-Vertrages;
- Ca. 15.000 € an die Veolia Verkehr Ostwestfalen GmbH für mit Vertrag zubestellte Verkehrsleistungen auf den Linien 80 und 83 zwischen Bielefeld und Gütersloh im Linienbündel Gütersloh-Südost
- Ca. 2.435.000 € an die moBiel GmbH als Betriebskostenzuschuss auf Grundlage der Betrauung.

Erläuterung

Das Land schreibt in den Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid vor, die Weiterleitung der Mittel so zu gestalten, dass damit eine transparente und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Mittelverwendung gewährleistet ist. Hierzu kann ein bestimmter Zweck festgelegt werden, zu dem auch öffentliche Dienstleistungsaufträge gehören. Der festgelegte Zweck ist in geeigneter Form (z.B. Internet) zu veröffentlichen.

In diesen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen müssen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des Betreibers des jeweiligen Verkehrsdienstes geregelt werden.

Nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist eine finanzielle Ausgleichsleistung nur zulässig soweit die Kosten, die in Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, nicht durch die damit erzielten Einnahmen gedeckt werden. Gefördert werden können danach nur defizitäre Verkehrsdienste.

Zur Aufrechterhaltung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch den ÖPNV in Bielefeld ist eine Finanzierung von Betriebskosten defizitärer Verkehrsleistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge erforderlich.

Es ist sachgerecht, die Mittel aus der ÖPNV-Pauschale für diese Zwecke zu verwenden.

Verkehrsunternehmen, mit denen keine öffentlichen Dienstleistungsaufträge bestehen, erhalten

hiernach keine Fördermittel. Dies entspricht den (beihilfen-)rechtlichen Vorgaben.

Mit der moBiel GmbH besteht ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag in Form der Betrauung des Unternehmens aus dem Jahr 2008, ergänzt im Jahr 2009. Hiernach ist die moBiel GmbH mit der Verwaltung und Erbringung der Stadtbahn- und Busverkehrsdienste in Bielefeld einschließlich grenzüberschreitender Stadtverkehrslinien betraut.

Der moBiel GmbH entstehen infolge dieser Verpflichtung Betriebskosten für den Stadtbahn- und Busverkehr, die durch die Fahrgeldeinnahmen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen und sonstigen Erträge nicht gedeckt werden. Zur Aufrechterhaltung dieser defizitären Verkehrsdienste darf die moBiel GmbH nach bestimmten in der Betrauung geregelten Vorgaben auf Ausgleichsleistungen zurückgreifen. Einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen die Stadt begründet die Betrauung indes nicht. Vielmehr bestimmt diese, dass die Finanzierung der Verpflichtungen der moBiel im Konzern erfolgt, soweit das Unternehmen nicht (freiwillige) Betriebskostenzuschüsse erhält (oder andere Zuwendungen, Ausgleichsleistungen, Einnahmen bekommt).

Damit besteht die Möglichkeit, der moBiel GmbH Mittel aus der ÖPNV-Pauschale 2013 zum Ausgleich der ungedeckten Betriebskosten auf der Grundlage der bestehenden Betrauung des Unternehmens zu gewähren und damit die Aufrechterhaltung des Stadtverkehrs finanziell sicherzustellen.

Neben der Betrauung der moBiel GmbH bestehen zwei weitere öffentliche Dienstleistungsaufträge zur Sicherstellung der ÖPNV-Bedienung, und zwar der Vertrag über AST-/ ALF-Verkehre mit der moBiel GmbH und der Vertrag mit Veolia über die Zubestellung von Verkehrsleistungen. Der Vertrag mit Veolia ist infolge einer Ausschreibung des betreffenden Linienbündels durch den Kreis Gütersloh zustande gekommen. Die Stadt Bielefeld hat hier über Zubestellungen auf Basis der Ausschreibung die Aufrechterhaltung des aus städtischer Sicht wichtigen Bedienungsniveaus im Linienbündel Gütersloh-Südost/ Bielefeld-Verl und Schloß Holte-Bielefeld sichergestellt. Der Vertrag über die AST-/ALF-Verkehre sichert die ÖPNV-Bedienung in Zeiten und Räumen schwächerer Verkehrsnachfrage im Stadtgebiet.

In den Verträgen über die Zubestellung von Verkehrsleistungen zwischen Bielefeld und Gütersloh sowie über die AST-/ ALF-Verkehre ist die Höhe des Finanzausgleichs geregelt. Die Unternehmen haben aufgrund der Verträge entsprechende Zahlungsansprüche gegen die Stadt.

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in der Betrauung einerseits und den Verkehrsverträgen andererseits ist es sachgerecht, die Landesmittel zunächst für die aus den Verkehrsverträgen resultierenden Finanzierungslasten zu verwenden. Die Ausgleichsregelungen in den betreffenden Verträgen bewirken, dass die Unternehmen jeweils nur einen Ausgleich in Höhe der ungedeckten Betriebskosten erhalten. Damit ist sichergestellt, dass die Weiterleitung der Mittel auf der Grundlage dieser Verträge für ÖPNV-Zwecke erforderlich ist und die Mittel von den Verkehrsunternehmen für diesen Zweck eingesetzt werden.

Der verbleibende Rest der Mittel wird auf Grundlage der Betrauung zur Finanzierung der Betriebskosten an die moBiel GmbH weitergeleitet. Da nach der Betrauung eine sogenannte Überkompensationskontrolle durchgeführt wird, ist auch hier sichergestellt, dass die weitergeleiteten Landesmittel nicht über das Betriebskostendefizit hinausgehen.

Insgesamt werden damit 80 % der ÖPNV-Pauschale des Jahres 2013 an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die aufgrund bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge mit der Stadt Bielefeld defizitäre Verkehrsdienste im ÖPNV erbringen.

Die Verwendung künftiger Mittel aus der ÖPNV-Pauschale in den Folgejahren (2014 ff.) bleibt gesonderten Beschlussfassungen vorbehalten.

Zur Information der Öffentlichkeit wird im Internet auf der Seite „Veröffentlichungen zum ÖPNV“ folgender Text eingestellt:

„Veröffentlichung des festgelegten Zwecks und des gewählten Verfahrens der Weiterleitung der der Stadt Bielefeld zugewiesenen Mittel gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW für das Jahr 2013

Die Mittel werden ausschließlich für Zwecke des ÖPNV eingesetzt.

Mindestens 80 % der Mittel werden zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in Form von nahverkehrsplankonformen Verkehrsleistungen eingesetzt. Hierfür kommt folgendes Verfahren zur Anwendung: Die Mittel werden für die Finanzierung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verwendet. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt entsprechend an die Verkehrsunternehmen, mit der die Stadt Bielefeld öffentliche Dienstleistungsaufträge abgeschlossen hat. Solche Dienstleistungsaufträge schließt die Stadt Bielefeld dann ab, wenn eine ausreichende Verkehrsbedienung in Form von nahverkehrsplankonformen Verkehrsleistungen nicht eigenwirtschaftlich im Sinne des § 8 (4) PBefG erbracht werden kann.

Höchstens 20 % der Mittel werden von der Stadt Bielefeld zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt. Dazu gehören barrierefreier Ausbau von Haltestellen, Verbesserung der Erreichbarkeit von Haltestellen, Planungskosten und Personalkosten.“

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss